

# **Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister**

(vom 14. Februar 2018)

## **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung**

**(Änderung vom 14. Februar 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Es wird eine Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister erlassen.

II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

III. Die Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister und die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II werden auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderung und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli

---

# **Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV)**

(vom 14. Februar 2018)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 und 32 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG),

*beschliesst:*

## **A. Zuständigkeit und Datenaustausch**

Zuständigkeit § 1. <sup>1</sup> Das Gemeindeamt erfüllt die Aufgaben der Direktion nach § 23 Abs. 5 und § 29 MERG.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der elektronischen Umzugsmeldung nach § 15 Abs. 2 MERG.

Datenlieferungen an den Bund § 2. <sup>1</sup> Das Gemeindeamt liefert

- a. dem Bundesamt für Statistik die Daten der Gemeinden nach der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung (§ 21 MERG),
- b. der Erhebungsstelle des Bundes die Daten nach Art. 67 Abs. 1 Bst. a der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007,
- c. dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Daten nach Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 3 des Auslandsschweizergesetzes vom 26. September 2014.

<sup>2</sup> Es verwendet die Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

<sup>3</sup> Die Datenlieferung erfolgt über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007.

§ 3. <sup>1</sup> Die Umsetzung der elektronischen Meldungen nach § 15 MERG und die Inbetriebnahme der technischen Schnittstellen nach § 32 lit. b MERG richten sich nach dem aktuellen Stand der Technik, wie er insbesondere in den anerkannten technischen Standards des Vereins eCH\* zum Ausdruck kommt. Diese Standards gelten insbesondere für die Schnittstellen der elektronischen

Anwendung  
technischer  
Standards

- a. Meldungen Dritter an die Gemeinden,
- b. Umzugsmeldungen,
- c. Meldungen der Gemeinden und den Datentransport in die KEP,
- d. Meldungen an die Datenbezüger und den Datenabruf aus der KEP.

<sup>2</sup> Das Gemeindeamt erlässt Weisungen über die anzuwendenden Versionen der Standards. Sie sind für die meldepflichtigen Personen, die Gemeinden und die Datenbezüger aus der KEP verbindlich.

## B. Meldepflichten und Einwohnerregister

§ 4. Die Gemeinden identifizieren meldepflichtige Personen

- a. am Schalter anhand von Ausweispapieren,
- b. bei einer elektronischen Umzugsmeldung anhand von Personendaten und der Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Identifikation  
meldepflichtiger  
Personen

§ 5. Der Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen setzt eine Niederlassung in einer Schweizer Gemeinde voraus.

Aufenthalt  
von Schweizer  
Staats-  
angehörigen

§ 6. Asylsuchende, die einer Gemeinde nach § 7 der Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 zugewiesen sind, sind im Einwohnerregister als niedergelassen einzutragen.

Zugewiesene  
Asylsuchende

§ 7. Die Gemeinden erfassen im Einwohnerregister folgende weitere Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen (§ 11 Abs. 3 MERG):

Einwohner-  
register  
a. weitere Identifikatoren und Merkmale

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
- b. Kindesverhältnisse,
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden.

\* Bezugsquelle: Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich.  
Einsicht in die Standards unter [www.ech.ch](http://www.ech.ch).

- b. Aktualisierung § 8. <sup>1</sup> Die Gemeinden halten ihre Einwohnerregister aktuell.  
<sup>2</sup> Sie übermitteln täglich Mutationen ihrer Einwohnerregister der KEP. Den Gesamtbestand ihrer Personendaten übermitteln sie mindestens einmal jährlich nach den Vorgaben des Gemeindeamtes.  
<sup>3</sup> Die Datenübermittlung an die KEP erfolgt über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach der Registerharmonisierungsverordnung.
- c. Bereinigung § 9. Die Gemeinden bereinigen ihre Register laufend. Sie halten sich an die Vorgaben des Gemeindeamtes und des Bundes.
- Gebühren für die elektronische Umzugsmeldung § 10. <sup>1</sup> Vom Ertrag der Gebühr der Gemeinden für die elektronische Umzugsmeldung fallen für jede Meldung Fr. 10 an den Kanton. Der Rest des Gebührenertrags fällt an die Zuzugsgemeinde.  
<sup>2</sup> Das Gemeindeamt rechnet periodisch mit den Gemeinden ab.

### C. Kantonale Einwohnerdatenplattform

- Verfahren der Datenbekanntgabe  
a. Nachweis § 11. <sup>1</sup> Öffentliche Organe, die Daten aus der KEP beziehen wollen, weisen nach, dass die Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe vorliegen. Sie bezeichnen  
a. die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung, für die sie die Daten benötigen,  
b. die Organisationseinheit, an welche die Datenbekanntgabe erfolgen soll,  
c. die Identifikatoren und Merkmale, die sie beziehen wollen.  
<sup>2</sup> Sie bestimmen, ob sie die Daten elektronisch aus der KEP abrufen und sich Datenänderungen melden lassen wollen.
- b. Prüfung und Entscheid § 12. <sup>1</sup> Das Gemeindeamt prüft das Gesuch und entscheidet über die Datenbekanntgabe. Es kann von den Gesuchstellern weitere Angaben verlangen und die Datenbekanntgabe an Bedingungen oder Auflagen knüpfen.  
<sup>2</sup> Es beschränkt den Datenbezug, sodass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten bezogen werden.  
<sup>3</sup> Die Beschränkung des Datenbezugs in örtlicher Hinsicht richtet sich nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Datenbezügers und dem Bearbeitungszweck.
- c. Transparenz über den Datenbezug § 13. Die von den Datenbezügern auf Dauer aus der KEP abrufbaren Daten nach § 23 Abs. 4 MERG werden im Anhang aufgeführt.

- § 14. <sup>1</sup> Die Datenbezüger bezeichnen die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson. Datenzugriff  
a. berechnigte  
Personen
- <sup>2</sup> Das Gemeindeamt stellt sicher, dass nur die zugriffsberechnigten Personen Daten aus der KEP abrufen können.
- § 15. <sup>1</sup> Das Gemeindeamt protokolliert, wer auf welche Daten zugegriffen hat und wann der Zugriff erfolgt ist. Es wertet die Protokolle periodisch aus. b. Protokollie-  
rung
- <sup>2</sup> Nicht mehr benötigte Protokolle sind nach Ablauf eines Jahres automatisiert zu löschen.
- § 16. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen von der Pflicht oder dem Recht zum Datenbezug aus der KEP Ausnahmen be-  
willigen (§ 32 lit. c MERG). Ausnahmen  
vom Bezugs-  
recht und von  
der Bezugs-  
pflicht
- <sup>2</sup> Er kann die Datenbekanntgabe verweigern, wenn die Aufwen-  
dungen im Verhältnis zum verfolgten Zweck als unangemessen erschei-  
nen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere die Art der  
Daten und die Anzahl der jährlichen Bezüge.
-

# **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

**(Änderung vom 14. Februar 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

## **Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen**

(§ 58)

### **A. Direktion der Justiz und des Innern**

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Zivilstands-, Bürgerrechts- sowie Meldewesen und Einwohnerregister

Ziff. 8–23 unverändert.

**Kapitel B–G unverändert.**

## **Anhang 3: Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten**

(§ 66)

*Verwaltungseinheit*

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz  
im eigenen Namen*

---

### **1. Direktion der Justiz und des Innern**

---

1.1 Gemeindeamt

Lit. a–f unverändert.

g. Meldewesen und Einwohnerregister,  
soweit der Kanton zuständig ist.

Ziff. 1.2 unverändert.

**Ziff. 2–7 unverändert.**

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 erliess der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1). Dieses ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Bisher ist im Kanton Zürich das Melde- und Einwohnerregisterwesen ausschliesslich auf Gesetzesstufe geregelt. Das Gesetz sieht in mehreren Bestimmungen vor, dass bestimmte Bereiche vom Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln sind (u.a. § 32 MERG). Neben diesen Regelungsaufträgen finden sich im Gesetz punktuell Delegationsgrundlagen für gesetzestretende Verordnungsbestimmungen (§ 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 MERG). Im Weiteren sind in der Verordnung Vollzugsbestimmungen vorzusehen, die insbesondere das Verfahren zum Bezug und zur Bekanntgabe von Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) näher regeln.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2016 bezeichnete der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern als die für das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden zuständige Direktion und verankerte diese Zuständigkeit in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR [LS 172.11], RRB Nr. 26/2016). Inzwischen wurde auch die Fachaufsicht personell aufgestellt. Das für den Aufbau und den Betrieb der KEP notwendige Vergabeverfahren ist abgeschlossen. Für die gesetzlich bezeichneten Stellen beginnt die Pflicht zum Datenbezug aus der KEP am 1. Januar 2021 (§ 33 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 MERG).

Ob auf Verordnungsstufe in der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 1 MERG notwendig sind, wird parallel zum laufenden Vorprojekt zur Einführung von E-Voting im Kanton Zürich (RRB Nr. 551/2016) geprüft. Die Verordnung wird allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend erweitert bzw. geändert.

### **2. Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung fand von Juni bis August 2017 statt. Alle angeschriebenen Verbände haben sich zum Verordnungsentwurf geäussert. Insbesondere der Verband der Gemeindepräsidenten, der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute, der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen und die Interessengemeinschaft ICT Zürcher

Gemeinden haben zum Vernehmlassungsentwurf eingehend Stellung genommen. Von den politischen Gemeinden sind 52 Stellungnahmen eingegangen, wobei sich alle vollumfänglich oder teilweise einzelnen oder mehreren Eingaben der Verbände angeschlossen haben. Der Datenschutzbeauftragte hat punktuell zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen. Insbesondere die Regelungen über die weiteren Identifikatoren und Merkmale der Einwohnerregister, über die Prüfung und den Entscheid im Verfahren der Datenbekanntgabe aus der KEP und über die Protokollierung hat er dabei grundsätzlich gutgeheissen.

Anlass zu Bemerkungen gab insbesondere der vorgesehene Verzicht einer einheitlich kantonalen Regelung der im Einwohner- und Registerwesen der Gemeinden erhobenen Kanzleigebühren sowie die Höhe des Anteils der kantonalen Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung.

Auf eine einheitliche kantonale Regelung der Gebühren wird verzichtet, weil den Gemeinden mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden im Gemeindegesetz vom 20. April 2015 vom Gesetzgeber bewusst mehr Autonomie eingeräumt wurde. Den Gemeinden verbleibt die rechtzeitige Verankerung der Tarife für die im Melde- und Einwohnerregisterwesen gepflegte Erhebung von Kontroll- und Kanzleigebühren.

Berücksichtigt wurde hingegen die von den Verbänden und Gemeinden angeregte Senkung der kantonalen Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung. Auf Anregung des Verbands der Gemeindepräsidenten und derjenigen Gemeinden, die sich dieser Eingabe angeschlossen haben, wurde eine zusätzliche Bestimmung über die Niederlassung Asylsuchender aufgenommen. Die den Gemeinden vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden sind im meldepolizeilichen Sinn als niedergelassen im Einwohnerregister einzutragen. Die Bestimmung dient der Vereinheitlichung der Praxis der Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Aufgrund der eindeutigen Gesetzesbestimmungen wurde darauf verzichtet, sämtliche Identifikatoren und Merkmale im Anhang zur Verordnung aufzuführen. Vielmehr beschränkt sich der Anhang auf die Darstellung der Personendaten gemäss § 23 Abs. 4 MERG, während sämtliche Datenkategorien und deren Bezüger in einer vom Gemeindeamt geführten Liste zusammengestellt werden (§ 1 Abs. 1 MERV).

### **3. Überblick über die wesentlichen Regelungsbereiche**

Die wesentlichen Regelungsbereiche der neuen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister sind:

- Im ersten Teil der Verordnung verankert sind die *organisatorischen Zuständigkeiten*, insbesondere für die notwendigen Datenlieferungen an den Bund. Das Gemeindeamt nimmt die mit § 29 MERG im Melde- und Einwohnerregisterwesen neu geschaffene, kantonale Fachaufsicht sowie den Betrieb der neu geschaffenen KEP wahr und führt anstelle des Statistischen Amtes die Koordinationsaufgaben gegenüber dem Bund weiter. Es wird zudem wie schon während der Pilotphase die Gemeinden bei der Umsetzung der elektronischen Umzugsmeldung unterstützen. Die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik, an die Erhebungsstelle von Abgaben für Radio und Fernsehen sowie an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erfolgen zentral über die KEP.
- Unter dem Titel *Meldepflichten und Einwohnerregister* wird eine Grundlage für die Identifikation meldepflichtiger Personen, der Aufenthalt Schweizer Staatsangehöriger, die Niederlassung Asylsuchender und die Erfassung von Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen geregelt. Im Weiteren näher vorgeschrieben wird die Aktualisierung der Register und die Bereinigung der darin erfassten Daten.
- Zentraler Teil der Verordnung ist das *Verfahren für die Datenbekanntgabe aus der KEP*. Gleichzeitig können damit die gesetzlichen Regelungsaufträge nach § 23 Abs. 4, § 26 und § 32 lit. c MERG erfüllt werden. Vorweg wird das Verfahren der Datenbekanntgabe aus der KEP an die gesetzlichen Datenbezüger geregelt. Anschließend folgen ergänzende Vorgaben über den Datenzugriff (persönliche Zugriffsberechtigung und Protokollierung), die Finanzierung sowie die Ausnahmen vom Bezugsrecht und von der Bezugspflicht. Die Entwicklung und der Betrieb der KEP sind ein Legislaturziel, das gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik und dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2017–2020 für das Jahr 2018 terminiert ist (RRZ 10.2.i, S. 50). Die KEP soll Mitte 2018 operativ werden ([www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch)) und die Verordnung am 1. Juni 2018 in Kraft treten.

#### **4. Regulierungsfolgeabschätzung und finanzielle Auswirkungen**

Für die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage auf den Kanton kann auf den nach wie vor geltenden 5. Teil über die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Regulierungsfolgeabschätzung verwiesen werden (Vorlage 5135, ABI 2014-10-31, Weisung, S. 22). Auf eine kantonsinterne

Verrechnung der Aufwendungen für den Betrieb der KEP wird verzichtet. Ebenso verzichten die Direktionen inskünftig auf die Verrechnung interner Leistungen des KITT und der kantonalen Datenlogistik gegenüber dem Gemeindeamt für Leistungen der Kompetenz- und Servicezentren und die Bereitstellung der Leistungen für die Datenübermittlung im Melde- und Einwohnerregisterwesen (vgl. §§ 19f. KITT-Verordnung [LS 170.7] und §§ 7f. Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik [LS 704.16]).

## **5. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 1. Zuständigkeit**

Abs. 1: Die Fachaufsicht über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden, der Betrieb der KEP sowie die Führung der Koordinationsstelle sind durch ein und dieselbe Verwaltungseinheit der für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständigen Direktion wahrzunehmen (§ 29 Abs. 1 MERG). Zuständige Direktion ist die Direktion der Justiz und des Innern (RRB Nr. 26/2016; vgl. Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung). Die Verordnung überträgt diese Zuständigkeit dem Gemeindeamt. Dieses führt ebenso die nach § 23 Abs. 5 MERG notwendige Liste sämtlicher Datenbezügler und der von ihnen bezogenen Datenkategorien. Die Liste bezweckt die Schaffung von Transparenz über den Datenbezug aus der KEP. Dafür geeignet ist eine Aufschaltung auf der Internetseite des Gemeindeamtes.

Abs. 2: Gemäss § 15 Abs. 2 MERG haben die Gemeinden eine elektronische Umzugsmeldung zu gewährleisten. Nach Abschluss des Pilotprojekts eUmzugZH (RRB Nr. 1127/2014) bieten seit Ende 2017 sämtliche Zürcher Gemeinden den elektronischen Umzug der Bevölkerung an. Es ist vorgesehen, die Lösung für die elektronische Umzugsmeldung, die vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen Kantonen entwickelt wurde, künftig bei der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK/eOperations) zu betreiben und schweizweit weiterzuentwickeln (eUmzug Schweiz). In der Folge schliesst das Gemeindeamt die dafür notwendigen Verträge ab und regelt die Zusammenarbeit mit der Betreiberin. Zudem nimmt es gegenüber der Betreiberorganisation und den Gemeinden die Koordination wahr und unterstützt die Gemeinden fachlich und technisch bei der Umsetzung.

## § 2. Datenlieferungen an den Bund

Lit. a: Damit der Bund die statistischen Grundlagen bereitstellen kann, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, bedarf er der Lieferungen von Registerdaten der Kantone. Das Gemeindeamt führt die Koordinationsstelle, die für die Koordination und Durchführung des Austausches dieser Daten zwischen Gemeinden, Kanton und Bund verantwortlich ist (§ 30 Abs. 1 lit. a MERG).

Lit. b: Gemäss Art. 67 Abs. 3 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die beim Bund neu geschaffene Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehabgaben zu den Daten der Haushalte aller in ihrem Gebiet registrierten Personen kommt. Die Datenlieferung kann zentral oder dezentral durch die Gemeinden erfolgen. Nach Angaben des Bundes beschränkt sich der Datenbedarf derzeit auf Identifikatoren und Merkmale gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02), die in der KEP gehalten werden (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 MERG). Bei kollektiv bewohnten Haushalten, wie beispielsweise Wohngemeinschaften, bleibt es dem Bund bzw. seiner Erhebungsstelle vorbehalten, die konkreten Rechnungsempfängerinnen und -empfänger zu bestimmen. Die für diese Meldungen erforderlichen technischen Standards sind bundesrechtlich geregelt (Art. 67 Abs. 2 RTVV).

Lit. c: Gemäss Art. 12 f. des Auslandschweizergesetzes (ASG, SR 195.1) haben die Schweizer Einwohnergemeinden Zu- und Wegzüge von Schweizerinnen und Schweizern dem Auslandschweizerregister eVERA zu melden. Mit der Inbetriebnahme der KEP wird es möglich, dass diese Meldungen zentral von der KEP aus durch das Gemeindeamt erfolgen. Die Gemeinden werden von diesen Meldungen entlastet. Die Datenlieferung wird mit Blick auf eine vom Bund in Aussicht gestellte Änderung der Verordnung über das Informationssystem E-VERA (VEVERA, SR 235.22) über Sedex erfolgen. Die für diese Meldungen erforderlichen technischen Standards werden voraussichtlich bundesrechtlich geregelt (eCH Standard-0020, Version 3.0 Movein und Moveout). Für die Umsetzung steht der Bund u. a. in Kontakt mit den «Geres-Kantonen».

Abs. 2: Es ist zweckmässig und inzwischen unbestritten, dass die Daten zentral von der KEP aus an die erwähnten Bundesstellen zu liefern sind (§ 21 MERG).

Abs. 3: Als zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes dient zurzeit Sedex. Die flexible Formulierung dient der allfälligen Weiter- oder Neuentwicklung von Sedex durch den Bund.

### § 3. Anwendung technischer Standards

Abs. 1: Der Regierungsrat hat in der Verordnung die Anwendung technischer Standards zu regeln (§ 15 Abs. 3 und § 32 lit. b MERG). In von E-Government geprägten Regelungsgegenständen ist es üblich und akzeptiert, dass für die elektronischen Schnittstellen auf technische Standards verwiesen wird. Der Verein eCH betreibt eine Plattform zur Förderung von E-Government in der Schweiz. Es soll die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten erleichtert werden, indem entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert werden. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz bekennen sich die kantonalen Stellen bzw. die Kantone zur Einhaltung der eCH-Standards (vgl. RRB Nrn. 559/2009 und 1106/2015; zu den zur Anwendung vorgesehenen Standards vgl. Fachkonzept Kantonale Einwohnerdatenplattform, S. 11 f., [www.kep.zh.ch](http://www.kep.zh.ch)). Im Innenverhältnis der Gemeinden sorgen die Gemeinden autonom für die Anwendung technischer Standards.

Abs. 2: Mit Blick auf Einheitlichkeit, Flexibilität und Technizität soll das Gemeindeamt die Bezeichnungsbefugnis für die jeweils geltenden Versionen der Standards haben. Die konkreten Versionen der geltenden Standards können über den Verein eCH am Sitz ihrer Geschäftsstelle in Zürich bezogen werden ([www.ech.ch](http://www.ech.ch)).

### § 4. Identifikation meldepflichtiger Personen

Lit. a: Der Regelungsgegenstand bezieht sich auf die Erfüllung der Meldepflichten am Schalter, derjenige von lit. b auf die elektronische Umzugsmeldung nach § 15 Abs. 2 und 3 MERG. Für die richtige und vollständige Führung der Einwohnerregister ist es unumgänglich, dass die bei den Gemeinden vorsprechenden Personen hinreichend identifiziert werden. Die Vollzugspraxis der Einwohnerkontrollen der Gemeinden verlangt, dass diese Personen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis nachweisen (Identitätskarte, Pass nach Art. 1 Ausweisverordnung, SR 143.11; für Ausländerinnen und Ausländer kann Art. 8 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201] hinzugezogen werden).

Lit. b macht transparent, wozu die Versichertennummer für die elektronische Umzugsmeldung verwendet wird. Eine systematische Verwendung im Sinne von Art. 50e AHVG (SR 831.10) ist nicht vorgesehen. Insbesondere werden für die elektronische Umzugsmeldung keine Personendaten in einem eigenen Register mit systematischer Verwendung der Versichertennummer als Identifikator geführt. Zur Identifikation dienen in erster Linie die von der meldepflichtigen Per-

son für den elektronischen Umzug notwendigerweise anzugebenden Personendaten wie Name, Vorname u. a. Nicht Zweck von lit. b ist es, die Identifikatoren abschliessend aufzuzählen.

#### § 5. Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen

In der meldepolizeilichen Praxis, die in der Zuständigkeit der Kantone liegt, kann die Niederlassung Schweizer Staatsangehöriger in Kantonen der Schweiz jederzeit einwandfrei überprüft werden. Gemeinhin gilt in den Kantonen als Voraussetzung für einen Aufenthalt an einem zweiten Wohnsitz der Nachweis einer (Haupt-)Niederlassung an einem anderen Ort in der Schweiz. Die gesellschaftliche Entwicklung zu mobileren Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnissen führt dazu, dass vermehrt Wohnsitz im Ausland beansprucht und gleichzeitig ein Aufenthalt in einem Kanton begehrt wird. Die tatsächlichen Verhältnisse und Umstände solcher Fälle lassen sich im meldepolizeilichen Vollzug insbesondere ausserhalb grenznaher Regionen bloss ungenügend oder gar nicht beurteilen. Für sie soll die in der meldepolizeilichen Praxis gefestigte Fiktion greifen, dass die Meldung zum Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Zürich eine Meldung zur Niederlassung in einer Gemeinde in der Schweiz bedarf. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen und für diese Fälle im Sinne der Rechtssicherheit in der Schweiz ein eindeutiger Anknüpfungspunkt geschaffen. Das Bundesamt für Statistik hat auf Anfrage bestätigt, dass die Regelung bundesrechtskonform ist und die Kantone demnach allein zuständig bleiben, das polizeiliche Meldewesen auf ihren Territorien zu gestalten und zu regeln. In der Vernehmlassung haben insbesondere der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen und der Gemeindepräsidentenverband die Regelung ausdrücklich begrüsst. Mit § 5 wird eine langjährig bestehende Praxis auf Verordnungsstufe ergänzend geregelt, die bereits vor Inkrafttreten von § 1 MERG gegolten hat und an der auch die gesetzliche Neuordnung nichts ändern wollte.

#### § 6. Zugewiesene Asylsuchende

Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sind im Ausländer- und Asylrecht des Bundes geregelt. Eine zusätzliche, kantonrechtlich meldepolizeiliche Anmeldung erfolgt, wenn die Voraussetzungen für eine meldepolizeiliche Niederlassung oder einen meldepolizeilichen Aufenthalt vorliegen. Asylsuchende im Sinne des Asylgesetzes (SR 142.31), die innerhalb des Kantons Zürich nach § 7 der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) einer Gemeinde zugewiesen sind, halten sich im meldepolizeilichen Sinn in dieser Gemeinde in der Absicht des dauernden Verbleibens auf, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen. Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Praxis der Gemeinden, die diese Fälle bis anhin

uneinheitlich in die Register eingetragen haben. Der Gemeindepräsidentenverband und im Anschluss daran eine Vielzahl von Gemeinden haben die Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung ausdrücklich gefordert. Die betroffenen Personen sollen in der Praxis rechtsgleich behandelt und rechtssicher in die Register eingetragen werden können. Demgegenüber werden Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Bundes oder des Kantons nicht ins Einwohnerregister eingetragen, weil ein unfreiwilliger Aufenthalt in einem Kollektivhaushalt vorliegt (§ 3 Abs. 2 MERG).

#### § 7. Einwohnerregister a. weitere Identifikatoren und Merkmale

Die wichtigsten der in den Einwohnerregistern zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale sind u. a. in § 11 MERG in Bezugnahme auf den Katalog von Art. 6 RHG bestimmt. Gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG kann der Regierungsrat weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind, zur Erfassung in den Einwohnerregistern bestimmen. Sinn und Zweck dieser Delegationsgrundlage war es insbesondere, die Erfassung sogenannter Beziehungsdaten zu ermöglichen und dem Verordnungsgeber dafür die notwendigen Spielräume zukommen zu lassen. Minderjährige Personen werden in den Einwohnerregistern auf einem eigenen Registerblatt geführt. Zur Information über geltende Eltern-Kind-Beziehungen sind diese in den Registern zu erfassen. Insbesondere für einen funktionierenden E-Umzug über die KEP ist es zudem notwendig, dass in der automatischen Verarbeitung auf die Beziehungsdaten nach lit. a und b zugegriffen werden kann, damit Personen derselben Familie des gleichen Haushalts in einem Vorgang an- und abgemeldet werden können. Auch andere kantonale Stellen bedürfen absehbar dieser Daten, z. B. die Gerichte für die Ermittlung gesetzlicher Erbinnen und Erben nach § 137 des Gesetzes über die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1).

Namen und Adressen sorgeberechtigter Personen sind Merkmale, die nach § 11 Abs. 2 lit. b MERG in den Einwohnerregistern geführt werden. In der Praxis erfassten die Einwohnerkontrollen der Gemeinden solche Merkmale samt ihren Beziehungsdaten ohne Weiteres in ihren Einwohnerregistern (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 38 N. 1.3). Mit Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 16. Dezember 2016 haben die Erwachsenenschutzbehörden den Wohnsitzgemeinden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen unverzüglich mitzuteilen, wenn sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt haben oder für eine dauernd urteilsfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Die entsprechenden Beziehungsdaten werden absehbar von verschiedenen kantonalen Datenbezügern für ihre Aufgabenerfüllung

benötigt, wie Erfahrungen der Stadt Zürich zeigen (u. a. die Jugendanwaltschaften oder die Sozialversicherungsanstalt; Letztere z. B. für die Prüfung konkreter Ansprüche und zur Veranlagung von Ergänzungsleistungen im Auftrag der Gemeinden). In der Vernehmlassung hat der Datenschutzbeauftragte die Aufnahme der Beziehungsdaten gemäss § 7 als nachvollziehbar und verhältnismässig begrüsst. In den Einwohnerregistern der Gemeinden sind die Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes von Personen zu führen, deren Daten von Gesetzes wegen erfasst werden, mit Angabe der Massnahmen, die von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden mitgeteilt werden müssen (Art. 449c ZGB).

Für die Aufnahme weiterer Identifikatoren und Merkmale, ergänzend zu § 11 Abs. 2 MERG, besteht aus kantonaler Sicht derzeit keine hinreichend begründete Notwendigkeit. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat inskünftig gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG weitere Identifikatoren und Merkmale bezeichnet, wenn sich solche zur Erfüllung kantonaler Aufgaben in der Praxis als notwendig erweisen würden. Den Gemeinden verbleibt die Möglichkeit, nach § 11 Abs. 4 MERG weitere Identifikatoren und Merkmale festzulegen (vgl. z. B. Reglement der Stadt Zürich über das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister sowie dazu Beschluss des Bezirksrates Zürich vom 15. Juni 2017). Für die Ausprägungen der Merkmale und Identifikatoren nach Art. 6 RHG kommt der amtliche Katalog des Bundesamtes für Statistik über die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel zur Anwendung (Art. 4 RHG; vgl. § 9 Satz 2 MERV), wobei die im Katalog als fakultativ bezeichneten Daten nicht zu erfassen sind.

#### § 8. b. Aktualisierung

Abs. 1: Verfahren meldepflichtiger Personen sind nach § 4a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2, VRG) beförderlich zu behandeln. Mutationen an den Registern sind einzutragen, sobald sie hinreichend erstellt sind (vgl. Thalmann, a. a. O., § 38 N. 1.1; Grundsatz der Informationssicherheit nach § 7 Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG, LS 170.4]; Art. 5 RHG). Die Aktualisierung der Register wird damit gemäss gesetzlichem Auftrag umgesetzt und so flexibel und verbindlich wie notwendig vorgenommen, ohne eine konkrete Scheinaktualität vorzutauschen.

Abs. 2: Zweck des Regelungsauftrags von § 32 lit. a MERG ist es, die Daten in der KEP stets aktuell zu halten (Weisung, S. 39). Um den Bedarf – beispielsweise von Stellen des Bundes – nach Flexibilität abdecken zu können, erfolgt die Übermittlung des Vollbestandes nach den Vorgaben des Gemeindeamtes, jedoch mindestens einmal jährlich (z. B. jährlich auf den 1. Januar).

Abs. 3: Als zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes dient zurzeit Sedex (vgl. § 2 Abs. 3). Alle politischen Gemeinden verfügen über einen entsprechenden Adapter.

#### § 9. c. Bereinigung

Den Gemeinden kommt nach § 11 Abs. 1 MERG die Hoheit über die Daten ihrer Einwohnerregister und damit die Aufgabe zur laufenden Bereinigung derselben zu. Sie haben die Register dann zu bereinigen, wenn – z. B. infolge Hinweisen des Gemeindeamtes oder des Bundes – dafür hinreichend Anlass besteht. Dabei geht es – anders als in § 8 – um die Bereinigung der Daten nach Vorgaben des Kantons und des Bundes, die beispielsweise vom Bundesamt für Statistik dem Gemeindeamt betreffend Mängel in den Registern einzelner Gemeinden mitgeteilt werden.

Das Gemeindeamt ist nach § 29 Abs. 2 und § 30 MERG für die Qualitätskontrolle der Daten in der KEP verantwortlich und hat die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten zu kontrollieren. Es kann den Gemeinden von Amtes wegen entsprechende Vorgaben zur Bereinigung ihrer Daten machen. Für die Lieferungen der Daten an das Bundesamt für Statistik, die Erhebungsstelle von Abgaben des Bundes für Radio und Fernsehen sowie ans EDA ist das Gemeindeamt zuständig (vgl. § 2 Abs. 1). Bei entsprechenden Rückmeldungen des Bundes kann das Gemeindeamt von den Gemeinden die Bereinigung ihrer Register verlangen (zum Validierungsservice des Bundes vgl. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)).

#### § 10. Gebühren für die elektronische Umzugsmeldung

Abs. 1: Die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen wurden bisher in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) geregelt, die mit der Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2018 aufgehoben wurde (ABI 2016-07-15). Hintergrund ist der Wille des Gesetzgebers, inskünftig den Gemeinden für die Erhebung ihrer Gebühren mehr Spielräume zukommen zu lassen. Die Gemeinden haben die Gegenstände der Kanzlei- und Kontrollgebühren sowie ihre Höhe zu bestimmen. Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen wird zusammen mit dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute den Gemeinden ein geeignetes Muster zur Verfügung stellen können. Vom Ertrag der Gebühren der Gemeinden für die elektronische Umzugsmeldung entfallen brutto Fr. 10 an den Kanton (kantonaler Anteil an der Kanzleigebür für dessen Leistung nach § 1 Abs. 3; Kanzleigebür von geringer Höhe nach Art. 38 Abs. 1 lit. d KV [LS 101]). Davon kann insbesondere ein Anteil der Aufwendungen des Gemeindeamtes für die elektronische Umzugsmeldung gedeckt werden. Ohne Bezahlung der Gebühr kann

die elektronische Umzugsmeldung nicht wirksam abgeschlossen werden.

Abs. 2: Je nach Häufigkeit von elektronischen Umzugsmeldungen wird mit der Zuzugsgemeinde – wie bereits in der Pilot- und laufenden Einführungsphase – monatlich, quartalsweise oder jährlich abgerechnet.

#### § 11. Verfahren der Datenbekanntgabe a. Nachweis

Abs. 1: Die Bekanntgabe von Daten aus der KEP kann erst nach Prüfung der dafür notwendigen Voraussetzungen erfolgen (§§ 25 f. MERG, § 8 IDG). Bereits das Gesetz geht dafür von einem Datenbekanntgabeverfahren und nicht von einem Anhang aus, in dem bestimmt würde, welche Bezüger welche Daten beziehen dürfen (Weisung, S. 15). Demgemäss ist eine zusätzliche Regelung des Bezugsrechts eines Organs im Facherlass oder in einem Katalog mit allen Datenbezügerinnen und den von ihnen bearbeiteten Daten nicht nötig. Ein entsprechender Katalog würde nur wiederholen, was bereits im Facherlass festgehalten ist, und die Gesetzgebung unnötig aufblähen. Auch aus Sicht des Datenschutzes wäre eine solche Regelung nicht nötig, was der Datenschutzbeauftragte in der Vernehmlassung erneut ausdrücklich bekräftigt hat. Es muss ein gesetzlich anerkannter Datenbezüger nach § 23 MERG vorliegen und der Datenbezug hat sich auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Notwendige zu beschränken. Die Regelung des Verfahrens lehnt sich an die Erfahrungen der Stadt Zürich sowie anderer Kantone mit eigenen Datenplattformen an. Nach Inbetriebnahme der KEP wird eine Reihe von Datenbezügerinnen um eine Datenbekanntgabe ersuchen. Um einheitliche Eingaben zu erwirken, wird das Gemeindeamt standardisierte Formulare zur Verfügung stellen. Derzeit läuft eine Vorabkontrolle der KEP durch den Datenschutzbeauftragten nach § 10 IDG in Verbindung mit § 24 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41), die auch die zur Anwendung vorgesehenen Formulare umfasst.

Lit. a: Die Bezüger müssen beschreiben, für welchen Zweck die Daten verwendet werden und gestützt auf welche Rechtsgrundlagen dies erfolgen soll (§ 25 Abs. 1 MERG). Änderungen dieser Rechtsgrundlagen sind von den Bezügerinnen dem Gemeindeamt zu melden (§ 25 Abs. 2 MERG).

Lit. b: Organisationseinheit ist entweder eine Verwaltungseinheit nach § 40 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) in Verbindung mit Anhang 2 VOG RR oder eine andere, konkret bezeichnete Organisationseinheit nach § 23 Abs. 1 MERG.

Lit. c: Es kommen nur Daten infrage, die in der KEP enthalten und für die Erfüllung ihrer konkreten, gesetzlichen Aufgaben nötig sind.

Abs. 2: Für die Datenbekanntgabe ist für alle Daten zu bestimmen, ob diese im Abruf- und/oder im Meldeverfahren bezogen werden. Die Datenbezügler begründen die Notwendigkeit des Datenbezugs im Abruf- und im Meldeverfahren.

#### § 12. b. Prüfung und Entscheid

Abs. 1: Nach erfolgter Prüfung des Gesuchs entscheidet das Gemeindeamt nach § 25 Abs. 1 MERG über die Datenbekanntgabe und stellt den Entscheid den Datenbezügern zu. Es kann die Datenbekanntgabe beispielsweise befristen und nach Ablauf einer Einführungsfrist einer erneuten Prüfung unterziehen. Es hat gestützt auf die für den Nachweis nach § 11 vollständig vorliegenden Unterlagen eine materielle Prüfung der Voraussetzungen zur Datenbekanntgabe vorzunehmen. Für Ausnahmen vom Bezugsrecht oder von der Bezugspflicht ist gemäss § 16 der Regierungsrat zuständig. In der Vernehmlassung hat insbesondere der Datenschutzbeauftragte die Regelung von § 12 ausdrücklich gutgeheissen.

Abs. 2: Die Beschränkung des Datenbezugs erlaubt den geschützten und eingehend geprüften Zugriff auf strukturierte, elektronisch-archivierte Daten.

Abs. 3: Der örtliche Zuständigkeitsbereich kantonaler Stellen umfasst in der Regel das ganze Kantonsgebiet (vgl. Anhänge 1–3 VOG RR), derjenige kommunaler Stellen das Gebiet ihrer Gemeinde. Ist die Aufgabenerfüllung kantonaler Stellen dezentral organisiert, ist eine an die dezentralen Verwaltungseinheiten örtlich begrenzte Datenbekanntgabe zu prüfen, wobei der Bearbeitungszweck erhalten werden muss (z.B. für den Datenbezug der dezentral organisierten Kantonspolizei). Die Beschränkung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs interkommunal organisierter Aufgaben ergibt sich aus § 23 Abs. 1 lit. a MERG. Aufgrund des Bearbeitungszwecks kann eine engere oder weitere örtliche Begrenzung der Datenräume notwendig sein. Es ist im konkreten Fall eine begründete Interessenabwägung vorzunehmen.

#### § 13. c. Transparenz über den Datenbezug

Im Anhang werden die Bezüger von denjenigen Daten verzeichnet, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht, sowie die von ihnen bezogenen Datenkategorien (§ 23 Abs. 4 MERG). Dies sind etwa die Zugehörigkeit zu einer vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss § 7 lit. c MERV. Ein Eintrag im Anhang ist keine Voraussetzung für die Datenbekanntgabe und stellt keine Rechtsgrundlage für den

Datenbezug dar. Die Rechtsgrundlage für den Datenbezug ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung der Datenbezüger. Der Anhang wird nach Inbetriebnahme der KEP bei neuen Datenbekanntgaben vom Regierungsrat erlassen und anschliessend bei Änderungen von Datenbekanntgaben periodisch aktualisiert (z.B. auf Jahresbeginn). Es werden diejenigen besonderen Personendaten verzeichnet, die auf Dauer bezogen werden. Davon ist die nach § 1 Abs. 1 vom Gemeindeamt zu führende Liste nach § 23 Abs. 5 MERG zu unterscheiden.

#### § 14. Datenzugriff a. berechtigte Personen

Abs. 1: Die Regelung des persönlichen Datenzugriffs orientiert sich an den geltenden Regelungen über den Datenzugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf die Daten der Einwohnerregister der Gemeinden. Die vom Datenbezüger zu bezeichnende Ansprechperson soll die Gesucheingabe koordinieren sowie als Ansprechperson im Vollzug, beispielsweise für das zu gewährende Login, zur Verfügung stehen. Die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen umfasst auch die Meldung von Austritten solcher Personen.

Abs. 2: Der Datenbezug erfolgt via Web-Browser oder durch Integration von WebServices (Abfrage durch eine IT-Fachanwendung mittels technischem User statt direkt durch einen spezifischen Benutzer) bzw. Meldungsempfang in die Fachapplikation gemäss definiertem Standard (vgl. Fachkonzept Kantonale Einwohnerdatenplattform vom 18. August 2016, [www.kep.zh.ch](http://www.kep.zh.ch)). Die Sicherstellung erfolgt in der Regel über ein programmierbares, personalisiertes Login. Soll ein elektronisches System an die KEP angeschlossen und die Autorisierung und Authentifizierung durch die konkreten Datenbezüger verwaltungsintern organisiert werden, kann das Gemeindeamt z.B. mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag die Verpflichtung schaffen, dass die persönlichen Zugriffsrechte durch die Datenbezüger gegenüber dem Gemeindeamt offengelegt werden. In den Einwohnerregistern können für Datenbekanntgaben an Private Sperrvermerke nach § 22 IDG, d.h. Datensperren, errichtet werden. In diesen Fällen können der Systemanbieter und das Gemeindeamt dafür sorgen, dass Datenbezügern aus der KEP zugleich mit der Datenbekanntgabe Warnhinweise mitgegeben werden; die im System vermerkbaren Warnhinweise zeigen den Datenbezügern an, dass in den Einwohnerregistern der Gemeinden Datensperren bestehen. Auf diese Weise lässt sich die Umgehung von Datensperren vermeiden.

### § 15. b. Protokollierung

Abs. 1: Die Zugriffe werden elektronisch protokolliert (§ 23 Abs. 6 MERG). Für die Nachweisbarkeit möglicher Missbräuche ist auch die Protokollierung der Daten, auf die zugegriffen wurde, erforderlich. Ergeben sich aus der Auswertung der Protokolle Hinweise auf missbräuchliche Datenzugriffe, sind durch das Gemeindeamt weitergehende Einschränkungen des Datenzugriffs zu prüfen und allfällig weitere Massnahmen einzuleiten. Wird ein elektronisches System an die KEP angeschlossen, kann das Gemeindeamt im verwaltungsrechtlichen Vertrag die Protokollierung durch den Datenbezüger vereinbaren.

Abs. 2: Um den rechtmässigen Datenzugriff kontrollieren zu können, sind die Protokolle während eines Jahres zu speichern. Deren Löschung erfolgt durch entsprechende Programmierung. Die Protokolle werden grundsätzlich ein Jahr nach ihrer Erstellung automatisiert gelöscht. Konkrete Umstände, wie beispielsweise laufende Untersuchungen wegen einer missbräuchlichen Datenbekanntgabe, können dazu führen, dass bestimmte Protokolle nach Ablauf eines Jahres nicht gelöscht werden dürfen. Sie müssen als Belege weiterhin verfügbar bleiben. Daher bleibt die Löschung der Protokolle nach ausdrücklichem Wortlaut von Abs. 2 auf «nicht mehr benötigte Protokolle» beschränkt.

### § 16. Ausnahmen vom Bezugsrecht und von der Bezugspflicht

Abs. 1: In begründeten Fällen kann die Pflicht zum Datenbezug aus der KEP (§ 33 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 MERG) unverhältnismässig erscheinen. Dafür sind Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen (§ 32 lit. c MERG), die nicht vom Gemeindeamt, sondern aus politischer Sicht vom Regierungsrat bewilligt werden können. Dies kann dann der Fall sein, wenn einem nach § 23 MERG bezeichneten Datenbezüger gar keine Daten bekanntgegeben werden sollen, weil dafür ein unverhältnismässiger Aufwand notwendig wäre (vgl. Weisung zu § 32 lit. c MERG).

Abs. 2: Für entsprechende Ausnahmen gilt es eine begründete Interessenabwägung durchzuführen.

Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

Anhang 1:

Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

A. Direktion der Justiz und des Innern

7. Zivilstands-, Bürgerrechts- sowie Melde- und Einwohnerregisterwesen

Zuständige Direktion für das Melde- und Einwohnerregisterwesen der Gemeinden ist die Direktion der Justiz und des Innern (RRB Nr. 26/2016). Das gemäss § 1 zuständige Gemeindeamt kann die weitere Zuordnung im Rahmen der Organisationsverordnung der Direktion selber regeln (§ 40 Abs. 1 OG RR, § 59 Abs. 3 und § 65 Abs. 3 VOG RR).

Anhang 3:

Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

1.1 Gemeindeamt

g. Melde- und Einwohnerregisterwesen, soweit der Kanton zuständig ist.

Für das Melde- und Einwohnerregisterwesen zuständige Verwaltungseinheit innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern ist das Gemeindeamt (vgl. RRB Nr. 26/2016). Soweit der Kanton zuständig ist, entscheidet es selbstständig.